

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-1590

vom 25. Oktober 2022

Aufnahme des Gebiets «Sunnenrain», Zwingen, in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

1. Zusammenfassung

Das Waldgebiet «Sunnenrain», Gemeinde Zwingen, liegt im Birstal an der Südflanke der Blauen-Kette in einem Seitenarm des tiefen Taleinschnittes «Tieflete», das zum Dorf Blauen hinaufführt. Diese abgeschiedene und ruhige Geländekammer eignet sich mit dem sehr schönen und naturnahen lichten Föhren-Eichenwald am Südwest-Hang des «Sunnenrain» sowie dem ausgedehnten Buchen-Mischwald im steilen Kerbtal ausgezeichnet zur Entwicklung und Ausprägung eines vielfältigen und ungestörten Naturwaldes bzw. zur Einrichtung eines Totalwaldreservats. Gestützt auf die kantonalen Naturinventare erarbeiteten die kantonale Naturschutzfachstelle am Ebenrain, das Amt für Wald beider Basel und die Grundeigentümerschaft im Jahre 2021 gemeinsam ein Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung. Darauf gestützt soll nun das Gebiet «Sunnenrain» unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Damit kann ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des kantonalen Ziels von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» (2003) beigetragen werden.

Das Naturschutzgebiet «Sunnenrain» weist eine Gesamtfläche von 42,9 ha auf (alles Waldareal, davon 34,5 ha Totalwaldreservat). Das Schutzgebiet umfasst Teilflächen der Parzellen Nr. 201, 204, 1081 und 1082 des Grundbuchs Zwingen, welche der Bürgerkorporation Zwingen gehören. Mit diesen weiteren 34,5 Hektaren sind nun rund 946 ha, also 86 % des Zielwertes von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» erreicht.

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Am südwest-exponierten Hang des «Sunnenrain» in der Gemeinde Zwingen stockt ein sehr wertvoller lichter Wald, der durch das kantonale Waldinventar (2001) erfasst worden ist und der sich zusammen mit dem wüchsigen Buchen-Mischwald in der ungestörten, geschlossenen Geländekammer zur Einrichtung eines Totalwaldreservats mit Nutzungsverzicht eignet. Die Unterschutzstellung dieser Waldflächen soll im Rahmen der Unterschutzstellungs-Planung des Kantons Basel-Landschaft zur Umsetzung des Waldreservatskonzepts und des kantonalen Leitbilds «Naturschutz im Wald» erfolgen. Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (vgl. 2.5). Die rechtliche Sicherung wertvoller Naturobjekte und die Regelung von Nutzungseinschränkungen bzw. naturschutzspezifischer Bewirtschaftungsmassnahmen sind eine unerlässliche Voraussetzung zur Erhaltung der Biodiversität des Baselbiets. Mit der Deckung von wirtschaftlichen Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen wird unter den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen die Bereitschaft, Naturschutzaufgaben auszuführen, gefördert. Damit kann die

gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften besser erfüllt werden. Die entstehenden einmaligen und wiederkehrenden Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets sind durch das Nutz- und Schutzkonzept mit Abgeltungsberechnung vom 5. Juli 2021 erhoben worden (vgl. 2.6).

2.2. Ziel des Geschäfts

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen soll das Gebiet «Sunnenrain», Gemeinde Zwingen, unter kantonalen Schutz gestellt und als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen werden. Gleichzeitig sollen die für das Naturschutzobjekt erforderlichen Schutzziele und -massnahmen in der zugehörigen Verordnung erlassen werden. Mit der Unterschutzstellung des Gebiets «Sunnenrain» können weitere 34,5 Hektaren zur Erfüllung des im kantonalen Waldreservatskonzept (2003) angestrebten, jedoch noch nicht erreichten Flächenzieles von 5% Totalwaldreservatsflächen geleistet werden. Damit wären rund 946 ha, also 86 % des Zielwertes von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» erreicht.

2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen

2.3.1. Objektbeschreibung

Das Gebiet «Sunnenrain» befindet sich nordwestlich des Dorfs Zwingen in einer Höhenlage zwischen 370 und 560 m ü. M. an der Südflanke der Faltenjura-Kette des Blauen im Birstal. Hier haben sich das Stützbächli in der «Tieflete» und der Fandelbach unterhalb des «Sunnenrain» tief in den Jurakalk eingeschnitten und dieses gabelartig geteilte Kerb-Seitental der Birs geschaffen. Der geologische Aufbau des Taleinschnittes besteht an den steilen oberen Hangpartien aus den Sequan-Kalken und Mergeln des oberen Malmes. Darunter schliessen stellenweise im Tälchen und am spornartigen Fortsatz des «Sunnenrain» die Rauracien-Kalke an, die entlang der Maschinenwege teils aufgeschlossen sind. Die tieferen Lagen des Kerbtälchens beidseits der beiden Bacheinschnitte werden von quartärem Gehängeschutt bedeckt. Oben auf den Hangkuppen des «Ritteberg» liegt ebenfalls quartärer, verlehmtter Gehänge- und Verwitterungsschutt.

Auf den geologisch und klimatisch bedingten, mässig wüchsigen Standorten des Südwest-Hangs hat sich aus einem ehemaligen Mittelwald ein naturnaher und lichter Föhren-Eichen-Buchen-Mischwald entwickelt. Der im mittleren Abschnitt naturbelassene und sehr schön ausgebildete Waldbestand wird pflanzensoziologisch dem wechselfeuchten Weissseggen-Buchenwald mit kriechendem Liguster zugeordnet (Waldgesellschaft 14w), mit Übergängen zum Typischen Weissseggen-Buchenwald (14a) und den trockenen bis wechselfeuchten Ausbildungen des Lungenkraut-Buchenwaldes mit Immenblatt (10a und 10w). Das häufige Vorkommen vieler, teils seltener Baumarten wie Mehlbeer- und Elsbeerbäume, Berg-Ulme, Kirschbaum und Feldahorn, eine üppige Strauch- und Krautschicht mit Liguster, Gemeiner und Lorbeer-Seidelbast, Stechpalme, Blauer Steinsame, Weisse Segge und vielen anderen Pflanzenarten sowie die vielen alten, dicken und teils umgestürzten Bäume und das stehende und liegende Totholz prägen das urwaldähnliche Waldbild am Südhang des «Sunnenrain».

Am gegenüberliegenden, nordost-exponierten Hang und im hinteren Teil des Tales zeigt der Wald aufgrund der guten und wüchsigen Standorte und des schattig-feuchteren Kleinklimas ein ganz anderes Bild. Zuoberst auf der Hangkuppe stocken mächtige, dicke Buchen, Bergahorne und Föhren. An den Hängen und im Talgrund sind Eschen, Berg- und Spitzahorne sowie aus früheren Aufforstungen Fichten und Tannen beigemischt. Mehrere Auflichtungen mit Überhältern, eine dichte Strauch- und Krautschicht mit Hochstaudenfluren entlang des Grabenwegs sowie viele umgestürzte Bäume, Baumstrünke und Totholz prägen dieses wüchsige Waldgebiet. Die Waldstandorte sind pflanzensoziologisch dem für die fruchtbaren und frischen Kalkböden typischen Lungenkraut-Buchenwald (9a) zuzuordnen, mit Übergängen zu dessen wechselfeuchten bis trockeneren Ausbil-

dungen (9w, 10w und 10a), wie sie auch am Südwest-Hang vorkommen. Im hinteren Teil des Tales zum Talgrund hin schliesst ein typischer Zahnwurz-Buchenwald in der artenarmen Ausbildung (12t) an. Dem Grabenweg entlang zieht sich ein schmales Band des Aronstab-Buchenwaldes (11), das sich im unten breiter werdenden Tal ausweitet und entlang des Fandelbachs in einen Ahorn-Eschenwald mit Bärlauch (26g) übergeht. Der das Tal grösstenteils prägende Lungenkraut-Buchenwald ist zusammen mit dem Zahnwurz-Buchenwald als ausgedehnter und wüchsiger Buchen-Hallenwald mit Althölzern bzw. als Lebensraum u.a. für den Schwarzspecht und weitere seltene Tierarten (z.B. Hohltaube und Fledermäuse) wichtig. Ein Teil des Naturobjekts gehört denn auch zum grossflächigen Ornithologischen Wertgebiet «Ritteberghollen», welches als Lebensraum der genannten Arten wie auch des Berglaubsängers bekannt ist. Insgesamt weist das abwechslungsreiche und stellenweise bereits sehr naturnahe Waldgebiet im diesem abgeschlossenen und ruhigen Seitental der «Tieflete» ein hohes Potential auf zur natürlichen, eigendynamischen Weiterentwicklung eines grossflächigen und artenreichen Totalwaldreservats mit viel Altholz, Biotopbäumen und Totholz – leuchtturmhaft ergänzt durch den sehr schönen und wertvollen lichten Eichen-Föhrenwald am Südwest-Hang des namensgebenden «Sunnenrain». Am Hangfuss im Übergangsbereich zu den Landwirtschaftsflächen im Tieftal schliessen naturnah gepflegte Waldränder das Naturobjekt ab.

2.3.2. Bedeutung und Schutzziele

Die naturschützerische Bedeutung des Waldgebiets «Sunnenrain» wurde erstmals im Waldinventar (2001) belegt (Objekt W 223 Sunnenrain). Im Zuge der Bestrebungen zur Erfüllung des kantonalen Zieles von 1'100 ha Nutzungsverzichtsfläche gemäss kantonalem Leitbild «Naturschutz im Wald» (2003) wurde die besondere Eignung dieses Waldgebietes zur Entwicklung eines abgeschiedenen, ungestörten Totalwaldreservats und der Förderung wertvoller Lichtwald-Inseln geprüft sowie durch das «Nutz- und Schutzkonzept für das Wald-Naturschutzgebiet «Sunnenrain», Zwingen» (2021) entsprechend bestätigt. Das Naturobjekt bildet auch eine wertvolle Ergänzung zu den dazwischenliegenden Schutzgebieten von Dittingen und Blauen, wo vor allem Magerwiesen und lichte, magere Waldbestände gefördert werden. Eine Teilfläche des Naturobjekts wurde durch das Ornithologische Inventar (1995) erfasst (Wertgebiet W 140 Rittenberghollen), u.a. als Lebensraum des Berglaubsängers und der Hohltaube. Das gesamte Waldgebiet ist als Wildruhegebiet ausgeschieden. Das Naturobjekt liegt ausserdem grösstenteils in der Grundwasserschutzzone GWS 3. Schliesslich befindet sich das obere Drittel des Tälchens innerhalb einer archäologischen Schutzzone (Objekt 83.7 Historisches Gewerbegebiet Ritteberg), in deren Gesamtperimeter Aushubgruben, Abraumphaufen und Gräben auf den Abbau und Verhüttung von Eisenerz in historische Zeit hinweisen.

Aufgrund dieser bedeutenden Naturwerte ergeben sich für das neue Naturschutzgebiet «Sunnenrain» folgende Schutzziele:

- a. Erhaltung und Förderung des Objekts als ungenutztes und unberührtes Waldgebiet (Totalwaldreservat) mit eigendynamischer Waldentwicklung als Lebensraum für störungsempfindliche sowie für Alt- und Totholz bewohnende Arten;
- b. Erhaltung und Förderung lichter bis offenlandartiger Waldbestände als Lebensraum für Licht und Wärme liebende Tier- und Pflanzenarten;
- c. Erhaltung und Förderung der standortgemässen Waldgesellschaften mit ihren typischen Faunen und Floren;
- d. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern;
- e. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Alt- und Totholz bewohnenden Arten, der Arten der Lichtstandorte sowie der Arten der Roten Listen, insbesondere Vögel, Reptilien, Schmetterlinge und Orchideen.

Das Nutz- und Schutzkonzept mit zugehöriger Abgeltungsberechnung vom 5. Juli 2021 für das Wald-Naturschutzgebiet «Sunnenrain», Zwingen, dienen als Grundlage für die Umsetzung der

Schutzziele im Naturschutzgebiet. Diese Dokumente bilden einen integralen Bestandteil der Unterschutzstellung. Nach Ablauf von 25 Jahren sind das Nutz- und Schutzkonzept zu überprüfen und die sich daraus allenfalls ergebende finanzielle Abgeltung neu zu ermitteln. Für die Reservatsfläche mit Nutzungsverzicht (Totalwaldreservat) gelten die Schutzziele mindestens 50 Jahre.

2.3.3. Gefährdung und Schutz

Das nahe des Dorfes Zwingen gelegene Gebiet «Sunnenrain» ist von zahlreichen Waldstrassen und Maschinenwegen gut erschlossen. Schon vor über 100 Jahren führten gemäss der Erstaussage der Siegfriedkarte zwei Erschliessungsstrassen durch das Kerbtal und den Hang hinauf zum Rittenberg. Mit Ausnahme der lastwagenfahrbaren Waldstrasse zum Rittenberg, welche auch als Reitweg dient, sind wegen der bisherigen extensiven Bewirtschaftung des Gebiets die teils stichartigen Erschliessungswege gegenwärtig am Zuwachsen und nur beschwerlich begehbar. Durch das Naturobjekt führen keine offiziellen Wanderrouten, es besteht lediglich ein schmaler Kretenpfad am Sporn des «Sunnenrain» zur Hangkuppe hinauf, wo an der Gemeindegrenze eine (ebenfalls zuwachsende) Aussichtsbank steht. So sind gegenwärtig trotz der guten Erschliessung des Waldgebiets keine bedeutenden Gefährdungsfaktoren durch die Erholungsnutzung erkennbar. Dennoch besteht eine mögliche Gefährdung des neuen Naturschutzgebiets vor allem durch eine potenzielle Zunahme der Erholungsnutzung. Dies hätte eine starke Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets bzw. den Verlust seltener Arten zur Folge.

Wo es die Erhaltung öffentlicher Interessen, wie der Schutz von seltenen Pflanzen und Tieren erfordert, haben Kanton und Gemeinde die Zugänglichkeit und Nutzung einzuschränken. Aus diesem Grunde werden Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen einer Bewilligungspflicht im Sinne von § 1 Absatz 1, Buchstabe a. des Dekrets über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald (Dekret; SGS 570.1) unterstellt. Zudem dürfen die Wege in der Totalwaldreservatsfläche nicht verlassen werden. Ausserdem werden im ganzen Naturschutzgebiet das unbewilligte Entfachen von Feuer, das Campieren, Lagern in Gruppen sowie das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) untersagt. Das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen ist verboten, und eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde wird erlassen. Daneben ist die Entwicklung der Erholungsaktivitäten im Naturschutzgebiet aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls durch weitere geeignete Massnahmen zu lenken.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

In der Langfristplanung des Regierungsrats 2022–2031 ist der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt als Schwerpunkt definiert (LFP11): Der Regierungsrat will den Lebensraum Wald in seiner Grundfunktion für künftige Generationen erhalten sowie die einheimische Artenvielfalt von Faunen und Floren fördern. Die finanzielle Basis bildet die vom Landrat bewilligte Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020).

1.1. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 78 der Bundesverfassung ist der Natur- und Heimatschutz Aufgabe der Kantone. Auch die Verfassung vom 7. Mai 1984 des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet Kanton und Gemeinden, den Natur- und Heimatschutz zu fördern und erhaltenswerte Landschaften und Naturdenkmäler zu schützen (Artikel 102). In Analogie zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) verpflichtet das kantonale Gesetz vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG BL) den Kanton und die Einwohnergemeinden, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt durch Sicherung und Förderung ihrer Lebensräume zu erhalten, die bedeutsamen Naturobjekte zu schützen (§§ 1 & 2) und die Kosten für deren Pflege und Unterhalt zu übernehmen (§ 27). Dabei haben Grundeigentümer oder Bewirtschafter von geschützten Naturobjekten

ten, welche im Sinne der Schutzziele Ertragseinbussen in Kauf nehmen oder Naturschutzleistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen, Anspruch auf angemessene Abgeltung (§§ 17 und 18). Für den Wald verlangt das kantonale Waldgesetz vom 11. Juni 1998 grundsätzlich, dass dieser einerseits naturnah zu bewirtschaften ist (§ 14) und andererseits, dass der Kanton besondere Waldreservate ausscheidet (§ 21). Die Basis dazu bildet das kantonale Waldreservatskonzept, das am 4. November 2003 vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, heute BAFU) als verbindliche Vollzugsgrundlage genehmigt wurde. Die entsprechende Abgeltungsregelung ist in der kantonalen Verordnung vom 16. Juni 1998 über die Vergütung von Naturschutzmassnahmen im Wald festgelegt.

§ 12 des NLG BL verpflichtet den Regierungsrat zur Aufnahme der Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft. Die formelle Unterschutzstellung von Naturobjekten ist somit ein klarer Rechtsauftrag. Ohne eine wirtschaftliche Deckung von Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen bliebe die gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume unerfüllt.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die Unterschutzstellung des Gebiets «Sunnenrain» bewirkt gemäss §§ 17, 18 und 27 NLG BL (SGS 790) einerseits einmalig anfallende Abgeltungskosten und andererseits periodisch wiederkehrende Folgekosten. Die **einmaligen Abgeltungskosten** für das Waldgebiet entstehen für die Abgeltung der öffentlich-rechtlichen Beschränkung (Grundbuchanmerkung) und für die Abgeltung des Minderertrags, welcher für die neu geschützte Waldfläche über eine Periode von 25 Jahren abgegolten und nach Ablauf dieser Zeitspanne für die nächste Periode neu ermittelt wird. Die Abgeltungskosten für die Waldfläche des Naturschutzgebiets, welche gestützt auf das Nutz- und Schutzkonzept für das Wald-Naturschutzgebiet «Sunnenrain», Zwingen, und die zugehörige Berechnung der Abgeltungen vom 5. Juli 2021 ermittelt wurden, sind nachstehend zusammengestellt.

Die **wiederkehrenden Folgekosten** entstehen durch den erforderlichen Aufwand für den jährlich anfallenden Unterhalt des Naturschutzgebiets (Pflege Lichter Wald, Lichter Wald mit Mahd, Waldrandpflege, Sicherheitspflege). Die Aufwendungen bei naturschützerischen Pflegeeingriffen und Massnahmen im Wald werden je nach Dringlichkeit ausgeführt und jeweils pro Eingriff im Rahmen des Programms «Naturschutz im Wald» beglichen. Diese nachstehend aufgeführten Folgekosten können daher nur als Durchschnittswert abgeschätzt werden. Sie sind je nach Art der Pflegeeingriffe pro Jahr unterschiedlich hoch.

Einmalige Abgeltungskosten

Abgeltungskosten total (einmalig)

Ausrichtung an: Bürgerkorporation Zwingen

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

Minderertragsentschädigung Wald:

Extrabonus für grosse Totalwaldreservatsflächen:

Abgeltung Grundbucheintrag:

4'290 Aren Wald à

Wiederkehrende Folgekosten (Pflegekosten)

Folgekosten (Jahres-Durchschnittswert)

Zu Lasten Ausgabenbewilligung

«Naturschutz im Wald: Ausgabenbewilligung 2021–2024»

Profit-Center 2207 / Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836

- Pflegeeingriffe Waldareal (Sicherheitspflege, Pflege Lichter Wald, Lichter Wald mit Mahd, Waldrandpflege)

Die Abgeltungs- und Folgekosten werden vom Bund subventioniert (Schutzlegung, Waldpflege). Die Grundlage dazu bilden einerseits die zwischen dem Bundesamt für Umwelt und dem Kanton Basel-Landschaft abgeschlossene Programmvereinbarung 2020–2024 vom 17. Dezember 2019 betreffend die Programmziele im Bereich Biodiversität im Wald.

Die für den Kanton anfallenden Kosten werden im Rahmen der bewilligten Ausgabe «Naturschutz im Wald: Weiterführung Ausgabenbewilligung 2021–2024» (Landratsbeschluss Nr. 576 vom 22. Oktober 2020) in der Höhe von belastet.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Nach Art. 129 Abs. 3 der Kantonsverfassung (SGS 100) sind alle Aufgaben und Ausgaben periodisch auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie auf ihre finanziellen Auswirkungen und deren Tragbarkeit hin zu prüfen. Im Falle des Naturschutzgebiets «Sunnenrain», Zwingen, werden Wirkung und Kosten-Nutzen-Verhältnis der bereits getroffenen Massnahmen laufend im Rahmen der jährlichen Koordinations-Begehungen sowie bei der Überprüfung des Nutz- und Schutzkonzeptes für den Wald nach Ablauf von 25 Jahren untersucht.

Die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ausgaben im Bereich Unterhalt der Naturschutzgebiete sind in höchstem Masse nachhaltig. Da die Abteilung Natur und Landschaft des Ebenrain über keine eigene Unterhalts-Equipe verfügt, tragen sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der Naturschutzgebiete wesentlich zur Arbeitsplatzerhaltung in unserer Region (Gewerbe, Forst- und Landwirtschaft) und gleichzeitig zur Erhaltung der natürlichen Ressource Biodiversität bei. Ausserdem ist hervorzuheben, dass die Förderung der Waldbiodiversität dank der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald beider Basel, der Abteilung Natur und Landschaft, den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern kostengünstig, effizient und wirksam geleistet wird. Damit ist auch die Wirtschaftlichkeit des Programms gegeben.

2.6. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

Aufgrund der Vorgaben des KMU-Entlastungsgesetzes wurde das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 im Jahr 2010 der vorgeschriebenen Regulierungsfolgenabschätzung unterzogen. Diese Abschätzung fiel insgesamt positiv aus, d.h. es ergab

sich kein Handlungsbedarf. Deshalb ist eine einzelobjektweise Prüfung der vorliegenden Unterschutzstellung nicht mehr erforderlich, zumal Unterschutzstellungen grundsätzlich das Einverständnis des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin voraussetzen. Von diesem Grundsatz wird nur im Einzelfall abgewichen, wenn ein Naturobjekt in seinem Bestand akut gefährdet ist, was in den vergangenen über 30 Jahren lediglich zwei Mal der Fall war.

2.7. Weitere Auswirkungen

Keine Bemerkungen

2.8. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter

Die Unterschutzstellung erfolgt auf Antrag der kantonalen Naturschutzfachstelle. Die Bürgergemeinde Zwingen als Grundeigentümerin sowie die Einwohnergemeinde Zwingen sind mit der Aufnahme des Gebiets in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft einverstanden. Auch seitens der Direktionen und Verbände gibt es keine Einwände. Die spezifischen Anliegen zur Unterscheidung der verschiedenen Schutzziele und weitere Anregungen zu den Kartendarstellungen werden wir prüfen.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

44 /VGD

«Sunnenrain», Zwingen, neu im Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft

Der Regierungsrat hat das Gebiet «Sunnenrain» in Zwingen als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen. Damit wird ein Gebiet, welches sich mit dem naturnah bestockten, lichten Föhren-Eichen-Mischwald am Südwest-Hang sowie dem Buchen-Mischwald an den steilen Hanglagen und der abgeschiedenen Geländekammer ausgezeichnet zur Entwicklung eines vielfältigen und ungestörten Totalwaldreservats eignet. Mit diesen weiteren 34,5 Hektaren sind nun rund 946 Hektaren, also 86 Prozent des Zielwertes von 1'100 Hektaren Nutzungsverzichtsfläche gemäss Leitbild «Naturschutz im Wald» erreicht

4. Beschluss

- ://:
1. Gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz wird das Gebiet «Sunnenrain», bestehend aus Teilflächen der Parzellen Nr. 201, 204, 1081 und 1082 des Grundbuchs Zwingen, als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
 2. Der Schutzgebiets-Perimeter ist im zur Verordnung gehörenden Plan verbindlich festgelegt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 42,9 ha und besteht ausschliesslich aus Waldfläche.
 3. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, gestützt auf §§ 17, 18 und 27 des Gesetzes vom 20. November 1991 über den Natur- und Landschaftsschutz, die in Kapitel 2.6 ausgewiesenen Abgeltungskosten zu Lasten der bewilligten Ausgabe 2021 (Kostenart 3632 0000 / Innenauftrag 501836) zu verbuchen und die Folgekosten der entsprechenden Kostenart im Rahmen der bewilligten Ausgabe zu belasten.
 4. Die Einwohnergemeinde Zwingen wird angewiesen, das in diesem Verfahren festgelegte Naturschutzgebiet in den entsprechenden Nutzungsplan als orientierenden Inhalt zu übertragen.
 5. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, den Kantonalen Richtplan nachzuführen und das Gebiet «Sunnenrain» als Ausgangslage darzustellen.
 6. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet «Sunnenrain», Zwingen, wird gemäss Beilage beschlossen.
 7. Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.
 8. Die Ziffern 1–4 des Beschlusses sind mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt zu publizieren. Der Schutzgebietsperimeter wird im Geoportal nach Rechtskraft des Beschlusses publiziert.

Gegen die Ziffern 1–4 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen, seit Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren ist **kostenpflichtig**.

Beilage:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet «Sunnenrain», Zwingen

Verteiler mit Beilage durch Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung:

- IG Klettern Basler Jura
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuchamt, 4144 Arlesheim (grundbuchamt@bl.ch); nach Rechtskraft

Verteiler mit Beilage:

- Landeskanzlei (Gesetzessammlung, Amtsblatt)
- Einwohnergemeinde Zwingen (gemeinde@zwingen.ch)
- Burgerkorporation Zwingen
- Forstrevier Unteres Laufental
- Pro Natura Baselland (pronatura-bl@pronatura.ch)
- Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband BNV (bnv@bnv.ch)
- WWF Region Basel (info@wwf-bl.ch)
- Interessengemeinschaft IG Baselbieter Sportverbände (info@ig-sport-bl.ch)
- Swiss Cycling beider Basel
- Regionaler OL-Verband ROLV
- Finanz- und Kirchendirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (raumplanung@bl.ch)
- Sicherheitsdirektion
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Sportamt (sportamt@bl.ch)
- Amt für Kultur, Abt. Kantonsarchäologie (archaeologie@bl.ch)
- Amt für Wald beider Basel (afw@bl.ch)
- Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ebenrain@bl.ch)
- Ebenrain, Abteilung Natur und Landschaft (naturundlandschaft@bl.ch)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich

